

Blindenhilfe

Die Leistung umfasst einen Geldbetrag zum Ausgleich der durch die Blindheit bedingten Mehraufwendungen.

Bei der Berechnung der Blindenhilfe werden zweckgleiche Leistungen, beispielsweise Landespflegegeld, Leistungen der Pflegekasse, angerechnet.

Voraussetzungen

- Blindheit (vollständiges Fehlen des Augenlichtes) oder
- nicht nur vorübergehend eine beidäugige Gesamtschärfe von höchstens einem Fünfzigstel
- geringes Einkommen
http://www.gesetze-im-internet.de/sgb_12/__85.html
- geringes Vermögen
https://www.berlin.de/sen/soziales/service/berliner-sozialrecht/kategorie/ausfuhrungsvorschriften/av_vsh-571931.php

Erforderliche Unterlagen

- Gültige Personaldokumente
Meldebestätigung
- Einkommensnachweise
- Vermögensnachweise
beispielsweise für kapitalbildende Versicherungen (Lebensversicherung, Bausparversicherung, Riesterrentenverträge, Sterbegeldversicherung, Bestattungsvorsorge u. ä.), Sparkonten, Grundstücke, Immobilien, Wertgegenstände, Kfz
- Kontoauszüge
- Mietvertrag
Mietänderungsschreiben
- Nachweise über Kranken- und Pflegeversicherung
- Nachweis zum Schweregrad der Sehbeeinträchtigung
Dies können sein:
 - augenärztliche Befunde
 - Feststellungsbescheid nach dem Schwerbehindertenrecht
 - Schwerbehindertenausweis mit dem Merkzeichen "Bl"
- Bescheide über zweckgleiche Leistungen
Dies können sein:
 - Bescheid über die Gewährung von Leistungen nach dem Landespflegegeldgesetz
 - Bescheid der Pflegekasse über die Feststellung eines Pflegegrades
 - Bescheid der Unfallkasse oder Berufsgenossenschaft über eine Unfallrente
-

Der Umfang der benötigten Unterlagen, insbesondere Einkommens- und Vermögensnachweise, richtet sich nach den Besonderheiten des Einzelfalls.

Formulare

- Antrag auf Sozialhilfe
<http://www.berlin.de/sen/ias/service/formulare/>

Gebühren

keine

Rechtsgrundlagen

- § 72 SGB XII
http://www.gesetze-im-internet.de/sgb_12/__72.html

Weiterführende Informationen

- Pflege und Rehabilitation - Weitere Beratung
<http://www.berlin.de/sen/pflege/pflege-und-rehabilitation/weitere-beratung/>
- Berliner Sozialrecht
<https://www.berlin.de/sen/soziales/service/berliner-sozialrecht/>

Hinweise zur Zuständigkeit

Die Dienstleistung kann im

* Jugendamt: Kinder und Jugendliche bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres

* Amt für Soziales: Erwachsene

Ihres Wohnbezirkes in Anspruch genommen werden.

Informationen zum Standort

Amt für Soziales - Hilfe zur Pflege

Anschrift

Eichborndamm 215
13437 Berlin

Barrierefreie Zugänge

Der Zugang zur Einrichtung ist Rollstuhlgeeignet.
Ein ausgewiesener Behindertenparkplatz ist vorhanden.
Ein rollstuhlgeeigneter Aufzug ist vorhanden.
Ein rollstuhlgeeignetes WC ist vorhanden.

Öffnungszeiten

Montag: 09:00-12:00
Donnerstag: 09:00-12:00

Nahverkehr

U-Bahn U Rathaus Reinickendorf: U8
Bus Rathaus Reinickendorf: X33, 220, 221, 322

Kontakt

Telefon: 115
Fax: (030) 90294-4226
E-Mail: post.sozialamt@reinickendorf.berlin.de

Zahlungsarten

Am Standort kann bar und mit girocard (mit PIN) bezahlt werden.

PDF-Dokument erzeugt am 22.10.2020